

Sitzungsvorlage

Drucksache Nr. 168/2023

Teningen, den 19. April 2023

Federführender Fachbereich: FB 2 (Planung, Bau, Umwelt)

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Technischer Ausschuss (nicht öffentlich)	09.05.2023	Vorberatung
Gemeinderat (öffentlich)	23.05.2023	Beschlussfassung

Betreff:

Neubau Kindergarten Nimburg;
Neugestaltung der Zufahrt über die Schulstraße im Zuge der Breitband-
Glasfaserverkabelung und Erdverlegung von Stromversorgungs-Überspannungsleitungen

Es wird folgende Beschlussfassung vorgeschlagen:

Der vorhandene Gehweg zwischen Kreuzung Schulstraße/Tulpenweg und Wendehammer des Campus Nimburg wird auf die Westseite verlegt und in ausreichender Mindestbreite (=mind. 1,20m) mit Hochbordstein von der Fahrbahnfläche abgegrenzt. Der ostseitige Gehweg wird zurückgebaut. Die Gehwegoberfläche wird, gemäß Grundsatzbeschluss des Gemeinderates, mit Pflasterbelag versehen.

Die Finanzierung erfolgt aus dem Deckungskreis Tiefbauunterhalt.

(Vorschlag des Technischen Ausschuss: 3 Ja, 3 Nein, 3 Enthaltungen)

Der Technische Ausschuss hat über folgende alternativ Varianten abgestimmt:

Variante 2:

Der vorhanden ostseitige Gehweg wird nach Verlegung der Glasfaserkabel und Stromkabel wiederhergestellt. Die wiederherzustellende Oberfläche wird, gemäß Grundsatzbeschluss des Gemeinderates, mit Pflasterbelag versehen.

Die Finanzierung erfolgt aus dem Deckungskreis Tiefbauunterhalt.

(Vorschlag des Technischen Ausschuss: 2 Ja, 0 Nein, 7 Enthaltungen)

Variante 3:

Der vorhandene ostseitige Gehweg entfällt ersatzlos. Die Fahrbahnfläche zwischen Kreuzung Tulpenweg/Schulstraße und dem neuen Wendehammer des Campus Nimburg wird mit niveaugleicher Mischbaufläche neugestaltet und als verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen.

(Vorschlag des Technischen Ausschuss: 2 Ja, Nein, 2 Enthaltungen)

Der Technische Ausschuss empfahl möglichst kurzfristig eine Kosteneinschätzung der Varianten zu erarbeiten.

Erläuterung:

Die Deutsche Telekom wird alle Ortsteile der Gemeinde Teningen flächendeckend mit Breitband-Glasfasernetz (FTTH) ausbauen.

Die NetzeBW hat angekündigt, im Zuge des Telekom-Glasfaserausbaus, koordiniert in allen Ortsteilen die noch vorhandenen Stromversorgungs-Überspannungsleitungen durch erdverlegte Leitungen zu ersetzen.

Im Zuge dieser Maßnahme wird die NetzeBW den auf der Südseite des Spielplatzes an der Antoniter-Grundschule befindlichen Netzverteiler/Umspannbauwerk (Zugang vom Lilienweg her) aufzugeben. Die Netzinfrastruktur wird neu berechnet und die Verteilerstandorte entsprechend neu ausgerichtet. Im Bereich der im Zuge des Kindergartenneubaus entstehenden Parkplatzanlage/Wendehammer wird ein neuer Netzverteilerschrank errichtet werden. Dieser Netzverteilerschrank wird entsprechend durch neue Kabelstränge angefahren über,

- den Spielplatz, aus Richtung Lilienweg
- die Schulstraße, aus Richtung Tulpenweg

Die Verlegung der neuen Kabelbündel der Deutschen Telekom und der NetzeBW haben zur Folge, dass der vorhandene, auf der Ostseite der Schulstraße (Stichstraße ab Kreuzung Tulpenweg) befindliche Gehweg komplett (auf der gesamten Breite) geöffnet werden muss. Der bestehende Gehweg hat eine Breite von ca. 1,16m bis 1,20m. Die Restfahrbahnbreite beträgt zwischen 4,50m und 4,70m.

In diesem Zusammenhang stellt sich für die Gemeinde die Frage, ob die vorhandene Gehwegsituation nach Einbringen der neuen Kabelstränge wieder wie vorhanden hergestellt wird, oder ob alternative Gestaltungsvarianten der Fußwegführung umgesetzt werden sollen. Die Verwaltung hat diesbezüglich die Verkehrsbehörden/Polizei um ihre Einschätzung gebeten. Diese kommen zu folgender Einschätzung:

Grundsatz: Die Einrichtung eines Verkehrsberuhigten Bereiches ist bei vorliegenden Voraussetzungen nach der StVO grundsätzlich möglich. Neben dem niveaugleichen Ausbau, muss der Fahrverkehr eine untergeordnete Rolle spielen, eine klare Aufenthaltsfunktion des Fußgängers gegeben sein und der Straßenraum diese Funktion auch widerspiegeln, sowie Vorkehrungen für den ruhenden Verkehr getroffen werden.

Der Begriff Schrittgeschwindigkeit ist in der StVO nicht hinreichend definiert, was in der Vergangenheit durch das OLG HAMM zu einem Urteil geführt hat, dass der Gesetzgeber hier Abhilfe schaffen muss. Die Rechtsprechung fällt hier sehr unterschiedlich aus. Das OLG Coburg nimmt auch 15 km/h noch als Schrittgeschwindigkeit an. Nach derzeitiger Einschätzung wird sich die Einstufung zwischen 10 und 15 km/h bewegen, da auch der ADFC bemängelt, dass Radfahrende bei 7 km/h nicht sicher und stabil fahren können. Die Durchschnittsgeschwindigkeit im Verkehrsberuhigten Bereich liegt nach einer Studie des UDV bei 18 km/h. Insofern ist eine alleinige Beschilderung mit VZ 325.1 regelmäßig nicht ausreichend um die tatsächliche Geschwindigkeit zu senken und erfordert weitere Maßnahmen.

Nach den allgemein gültigen Regeln und Verkehrsführungen laufen Fußgänger auf einem Hochbord oder einer [reinen] Fußgängerzone am sichersten. Durch die Ausweisung eines Verkehrsberuhigten Bereiches wird die klare Trennung von Fuß- und Fahrverkehr aufgehoben und zwei konkurrierende Verkehrsströme auf einer gemeinsamen Mischfläche geführt. Hierdurch ergeben sich neue Konfliktpunkte.

Im Bereich von Schulen ist die Ausweisung eines Verkehrsberuhigten Bereiches meist nicht zielführend, da gerade zu den Bring- und Holzzeiten ein erhöhtes Verkehrsaufkommen von Fußgängern und Fahrverkehr auf einer Mischverkehrsfläche zu konflikträchtigen Situationen führt.

Prüffall: Im vorliegenden Fall findet nahezu kein Fahrverkehr statt. Da die Parkplätze und die beiden rückwärtigen Grundstücke nicht anderweitig erreichbar sind, scheidet eine reine Fußverkehrsfläche aus. Der Gehweg befindet sich derzeit auf der Ostseite, so dass Fußgänger die Fahrbahn/Wendefläche queren müssen. Hier wäre gegebenenfalls auch eine Änderung der Trassenlage auf die Westseite möglich, so dass die Querung entfällt. In diesem Fall wäre die Beibehaltung des Hochbords und ggfs. die Verbreiterung des Gehweges die sicherste Fußgängerführung. In diesem Zusammenhang könnte dann auch eine Querungshilfe oder ein gesicherter Übergang auf die gegenüberliegende Gehwegseite geprüft werden.

Scheidet diese Variante aus, wäre die Einrichtung eines Verkehrsberuhigten Bereiches und Schaffung der baulichen Voraussetzung denkbar. Die Aufenthaltsfunktion des Fußgängers auf der Fahrbahn erscheint allerdings nur bedingt begründbar, da Schüler sich während der Schulzeit nur auf dem Schulgelände aufhalten dürfen und es bei dem Straßenabschnitt somit nahezu um eine reine Zuwegung handelt.

Kommt man zu dem Ergebnis, dass eine tragfähige und rechtssichere Begründung vorhanden ist, sollte die Einfahrt nur Berechtigten erlaubt und mittels VZ 250 und Zusatzzeichen für den Individualverkehr zur Senkung des Verkehrsaufkommens untersagt werden.

In diesem Zusammenhang schlagen wir auch eine Umgestaltung des Einmündungsbereiches durch Aufpflasterungen oder Dergleichen vor, um die Aufhebung der Rechts- vor Linksregelung klar zu vermitteln.

Da die Telekom angekündigt hat noch im Sommer 2023 in Nimburg mit den Kabelverlegungsarbeiten zu starten (genaue Ausbaupläne und Ausbauabschnitte/zeitliche Taktungen liegen allerdings noch nicht vor) erscheint es angebracht zügig über Vorgehensweise in der Schulstraße zu entscheiden.

Finanzielle Auswirkungen:

Seitens der Versorgungsträger werden die Kosten für die Wiederherstellung des Gehweges im in Anspruch genommenen Bereich finanziell getragen. Weitergehende Maßnahmen wären durch die Gemeinde Teningen zu tragen.